

Amt Eiderkanal

Aktenvermerk

Name:	Cord Maseberg ; Zentrale Steuerungsunterstützung - Recht und Organisation		
Az./Id.-Nr.:	021.222	- Mas -	087488
Datum:	15.08.2013		

Stellungnahme zu dem SPD-Antrag auf Überarbeitung der Geschäftsordnung vom 29.07.2013

Der Antrag der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung enthält folgende Änderungsvorschläge:

1.

Antrag:

In § 2 (Satz 1) der Geschäftsordnung ist das Wort „schriftlich“ zu streichen.

Begründung:

Der neue § 32a der Gemeindeordnung sieht kein Schrifterfordernis und keinen bestimmten Zeitpunkt für die Mitteilung der Bildung der Fraktionen vor. Die Geschäftsordnung ist hieran anzugleichen, da die Geschäftsordnung keine strengere Bestimmung treffen kann als das Gesetz.

Stellungnahme:

Gemäß § 32a Abs. 1 GO n.F. können sich Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.

Richtig ist daher, dass § 32a GO n.F. keine schriftliche Erklärung fordert. Allerdings ist zu empfehlen, dass die Erklärungen „aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit“ entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung abgegeben werden (vgl. Erlass des Innenministeriums „Hinweise zum Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371)“ vom 22.05.2012, Amtsbl. S. 514 ff., S. 517/518; Soltau, Wahlen in der konstituierenden Sitzung einer ehrenamtlich verwalteten amtsangehörigen Gemeinde, Die Gemeinde 3/2013, S. 78).

Es wird daher folgende Neuformulierung von § 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld und ihrer Ausschüsse vorgeschlagen:

„Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Mitglieder sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder mündlich zu Protokoll einer Sitzung der Gemeindevertretung mitzuteilen.“

Durch eine derartige Bestimmung würde von der Gemeindevertretung keine Regelung getroffen, die strenger wäre als durch Gesetz vorgegeben.

2.

Antrag:

§ 5 Abs. 1 ist um einen weiteren Satz wie folgt zu ergänzen:

„Die Verwaltung nimmt in den Vorlagen eine rechtliche Bewertung vor, ob der jeweilige Tagesordnungspunkt gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten ist. Voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beratende Vorlagen

werden mit dem Vermerk „vertraulich - es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 S. 2 GO vor“ gekennzeichnet.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer rechtlichen Bewertung und Kennzeichnung durch die Verwaltung bzgl. eines Ausschlusses der Öffentlichkeit ergibt sich daraus, dass zu Beginn jeder Sitzung im Einzelfall zu entscheiden ist, ob ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird.

Stellungnahme:

Gemäß § 35 Abs. 1 GO sind die Sitzungen der Gemeindevertretung öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 GO n.F. (nur noch) im Einzelfall.

Anders als nach dem bisherigen Recht ist es daher nicht mehr zulässig, in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung zu regeln, in welchen Fällen die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen wird. Vielmehr muss dies nun stets in jedem Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Da die öffentliche Beratung und Beschlussfassung die Regel ist, erscheint es nicht als sinnvoll, jeder Beschlussvorlage, also auch den Beschlussvorlagen, deren öffentliche Beratung und Beschlussfassung unproblematisch ist, eine rechtliche Bewertung der Verwaltung über die Erforderlichkeit einer nicht-öffentlichen Beratung und Beschlussfassung beizufügen. Dieses sollte vielmehr nur bei den Beschlussvorlagen erfolgen, bei denen die öffentliche Beratung und Beschlussfassung nicht unproblematisch ist.

Es wird daher vorgeschlagen, aus Gründen der besseren Lesbarkeit nach § 5 Abs. 1 den folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

„Vorlagen für voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind von der Verwaltung mit dem Vermerk: „Vertraulich - Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor“ zu kennzeichnen und mit einer rechtlichen Bewertung zu den Ausschlussstatbeständen zu versehen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 würden dann die neuen Absätze 3 bis 5.

3.

Antrag:

In § 6 Sitzungsablauf sollte Ziffer 2 folgende Fassung erhalten:

„Festlegung der Tagesordnung, Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte, Verlesung von Dringlichkeitsanträgen und Beschlussfassung über die Aufnahme in die Tagesordnung.“

Begründung:

Es ist in jedem Fall ein Einzelfallbeschluss über einen Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu fassen.

Stellungnahme:

Da, wie bereits oben ausgeführt, in der Gemeindevertretung die öffentliche Beratung und Beschlussfassung die Regel ist, ist nicht in jedem Fall ein Einzelfallbeschluss über einen Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu fassen. Ein der-

artiger Beschluss ist nur notwendig, wenn dies entweder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder von Gemeindevertreterinnen/-vertretern beantragt worden ist, § 35 Abs. 2 Satz 2 GO.

Da aber, anders als nach dem bisherigen Recht, nunmehr nur noch Einzelfallbeschlüsse über den Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig sind, erscheint es gleichwohl als sinnvoll, § 6 Ziffer 2 wie folgt neu zu formulieren:

„Beschlussfassung über die Tagesordnung und die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte“

Die bisherigen Ziffern 4 bis 7 würden dann die neuen Ziffern 5 bis 8.

Zu beachten ist allerdings, dass § 6 der Geschäftsordnung nur den regelmäßigen Ablauf einer Sitzung der Gemeindevertretung festlegt. Die konkrete Ausgestaltung einer Tagesordnung ist jeweils abhängig von den zu behandelnden Tagesordnungspunkten, so dass es trotz einer entsprechenden Bestimmung in der Geschäftsordnung vorkommen kann, dass die Tagesordnung keine Beschlussfassung über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufweist.

4.

Antrag:

Nach § 9 sollte ein neuer § 10 eingefügt werden, die in der Geschäftsordnung nachfolgenden §§ 10 bis 19 werden die §§ 11 bis 20:

§ 10 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.*
- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.*
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.*
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.*

Begründung:

§ 16c GO enthält neben der Einwohnerfragestunde auch Regelungen zur Einwohnerbefragung. Die Einzelheiten hierzu sind Pflichtbestandteil einer Geschäftsordnung und fehlen bisher. Die Möglichkeit der Einwohnerbefragung ist gut geeignet, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu bestimmten Einzelfragen kennenzulernen.

Stellungnahme:

Die Möglichkeit der Durchführung einer Einwohnerbefragung ist in § 16c GO eingefügt worden durch das „Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kom-

munalen Bürgerbeteiligung)“ vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72 ff.). Hinsichtlich der Durchführung einer Einwohnerbefragung verweist das Gesetz, soweit anwendbar, auf § 16g Abs. 1 bis 7 GO, also die Bestimmungen über die Durchführung von Bürgerentscheid und Bürgerbegehren. Weiter bestimmt § 16c Abs. 4 GO, dass die Geschäftsordnung das Nähere regelt, d.h. zu regeln hat.

a)

Aufgrund des in § 16c Abs. 3 Satz 3 GO enthaltenen Verweises auf die Bestimmungen über die Durchführung von Bürgerentscheid und Bürgerbegehren ist hinsichtlich des Verfahrens für die Durchführung einer Einwohnerbefragung Folgendes zu beachten:

- Gegenstand einer Einwohnerbefragung können gemäß § 16c Abs. 3 Satz 1 GO nur „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sein. Diese Formulierung ist grundsätzlich gleichzusetzen mit dem Begriff „Selbstverwaltungsangelegenheiten“, gleichwohl sollte die Formulierung des Gesetzes übernommen werden.
- Es ist nicht erforderlich, jede Einwohnerin und jeden Einwohner schriftlich über die Einwohnerbefragung zu unterrichten. Ausreichend wäre vielmehr eine Beschränkung auf die Einwohnerinnen und Einwohner, die an der Einwohnerbefragung teilnehmen dürfen. Aufgrund des in § 16c Abs. 3 Satz 3 GO enthaltenen Verweises auf die Bestimmungen über die Durchführung von Bürgerentscheid und Bürgerbegehren sind grundsätzlich abstimmungsberechtigt die „Bürgerinnen und Bürger“ einer Gemeinde (vgl. § 16g Abs. 1 GO). Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 GO die zur Gemeindevertretung wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Dies wiederum ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG). Gemäß § 3 Abs. 1 GKWG sind wahlberechtigt alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen im Gemeindegebiet (= Wahlgebiet) eine Wohnung haben oder sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben sowie nicht nach § 4 GKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Fraglich dürfte weiter sein, ob die Gemeinde verpflichtet wäre, die Einwohnerinnen und Einwohner schriftlich über die Einwohnerbefragung zu unterrichten, oder ob insoweit eine öffentliche Bekanntmachung ausreichend wäre.

Aufgrund des in § 16c Abs. 3 Satz 3 GO enthaltenen Verweises auf die Bestimmungen über die Durchführung von Bürgerentscheid und Bürgerbegehren dürfte auch die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) zu beachten sein. Demgemäß müsste die Gemeindevertretung entsprechend § 10 Abs. 1 GKAVO für die Durchführung der Einwohnerbefragung einen Sonntag festlegen und den Termin und die zu beantwortende Frage örtlich bekanntmachen. Eine schriftliche Unterrichtung jeder Einwohnerin und jedes Einwohner sowie die Festlegung eines Termins, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden, käme daher nicht in Frage.

Da die Gemeindevertretung gemäß § 16c Abs. 3 Satz 4 GO bei ihren Entscheidungen über den Gegenstand der Befragung an deren Ergebnis nicht gebunden ist, sondern dieses lediglich „angemessen zu berücksichtigen“ hat (was immer das heißen soll), wäre zu empfehlen, dass die örtliche Bekanntmachung über die Durchführung der Einwohnerbefragung auch einen entsprechenden Hinweis enthält, damit nicht ggf. falsche Hoffnungen geweckt werden.

- Der insoweit maßgebliche Stichtag müsste im Zusammenhang mit der Einwohnerbefragung stehen (z.B. Tag der Durchführung der Einwohnerbefragung).
- Da gemäß § 10 Abs. 3 GKAVO für die Durchführung des Bürgerentscheids die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Gemeindewahl entsprechend gelten, ist das Ergebnis der Ein-

wohnerbefragung entsprechend §§ 59, 63 Abs. 3, 64 GKWO ortsüblich bekanntzugeben.

b)

Die Durchführung einer Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO ist zwar von der Gemeindevertretung zu beschließen, hat aber, anders als die in § 16c Abs. 1 GO geregelte Einwohnerfragestunde und die in § 16c Abs. 2 GO geregelte Anhörung von Sachkundigen und Einwohnerinnen und Einwohnern, nichts mit dem in den §§ 6 – 17 der Geschäftsordnung geregelten Ablauf einer Sitzung der Gemeindevertretung zu tun. Die in die Geschäftsordnung aufzunehmende Bestimmung über die Einwohnerbefragung sollte daher auch nicht dort eingefügt, sondern besser im Anschluss an diese Bestimmungen, etwa als neu einzufügender § 18.

Entsprechend der obigen Ausführungen könnte die neu einzufügende Bestimmung über die Einwohnerbefragung daher wie folgt formuliert werden:

„§ 18 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sein. An der Einwohnerbefragung können sich alle Einwohnerinnen und Einwohner beteiligen, die am Tag der Durchführung der Einwohnerbefragung entsprechend § 3 Abs. 1 GKWG bei der Kommunalwahl wahlberechtigt wären. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Durchführung einer Einwohnerbefragung wird ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält die im Rahmen der Einwohnerbefragung zu beantwortende Frage und den Tag, an dem die Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Bekanntmachung soll außerdem einen Hinweis auf § 16c Abs. 3 Satz 4 GO enthalten.
- (3) Die im Rahmen der Einwohnerbefragung zu beantwortende Frage muss so formuliert sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird ortsüblich bekanntgemacht.“

Zu diesem Punkt würde ich eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht anregen.

5.

Antrag:

Zu § 16 Ausschüsse (neu § 17)

Abs. 2 Ziffer 2 ist zu ergänzen um folgenden Satz:

„Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem sämtliche Sitzungsvorlagen einschließlich der Vorlagen für voraussichtlich nichtöffentlich zu behandelnde Beratungspunkte, soweit dem nicht § 30 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 9 S. 3 der Gemeindeordnung entgegensteht.

Stellvertretende Mitglieder des Gremiums, die keine Gemeindevertreter sind, erhalten stets die Einberufung mitsamt den Sitzungsvorlagen des öffentlichen Teils. Nach Bekanntgabe des Vertretungsfalls werden ihnen unverzüglich sämtliche Sitzungsvorlagen von der Verwaltung übersandt.“

Begründung:

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist es erforderlich, den Fraktionsvorsitzenden über alle Details der Arbeit der Gemeindevertretung zu informieren. Dies kann - in Anlehnung des § 46 Abs. 9 S. 3 GO - nur dann versagt werden, wenn ein Akteneinsichtsrecht gem. § 30 Abs. 2 versagt werden dürfte.

Auch stellvertretende bürgerliche Mitglieder müssen über die laufende Arbeit ihres Ausschusses informiert werden. Im Vertretungsfall müssen sie unverzüglich auch die vertraulichen Unterlagen erhalten.

Da jedem Gemeindevertreter, auch denjenigen, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, das Wort zu erteilen (ist), sollten sie durch Übersendung der Ausschüsse auch in die Lage versetzt werden, sinnvoll an der Beratung teilzunehmen.

Stellungnahme:

Derzeit erhalten entsprechend § 16 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung alle Ausschussmitglieder und alle Vertreter der Mitglieder des Ausschusses die Beschlussvorlagen der jeweiligen Sitzung des Ausschusses. Dies gilt auch für bürgerliche Mitglieder und, sofern vorhanden, deren Vertreter.

Der zweite Teil des Änderungsvorschlages zu § 16 entspricht somit der bereits geltenden Praxis, so dass dagegen keine Bedenken bestehen.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Beschlussvorlagen der Ausschusssitzungen derzeit nur dann, wenn sie selbst Mitglied des betreffenden Ausschusses sind. Alle Gemeindevertreter, und somit auch die Fraktionsvorsitzenden, haben aber über das Ratsinformationssystem die Möglichkeit, alle Beschlussvorlagen, alle Einladungen und alle Protokolle der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse der Gemeindevertretung einzusehen und ggf. auszudrucken.

Von daher wäre der erste Teil des Änderungsvorschlages zu § 16 nicht erforderlich.

Ggf. zu ändern wäre im Übrigen nicht § 16 Abs. 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung, sondern Ziffer 1.

Maseberg